

Landkreis Bayreuth

Richtlinien für die Gewährung von Kreiszuschüssen an Jugendgruppen und -verbände



I. Allgemeine Grundsätze

Der Landkreis Bayreuth gewährt Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit im Rahmen der vom Kreistag für diese Zwecke bereitgestellten Mittel. Dies sind freiwillige Leistungen, deren Höhe von Jahr zu Jahr neu festgelegt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuschuss besteht nicht.

Durch die finanzielle Unterstützung der öffentlich als förderungswürdig anerkannten Träger der Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit, soll die Jugendarbeit im Landkreis Bayreuth aktiviert und sinnvolle Freizeitalternativen ermöglicht werden. Im Rahmen dieser Zielsetzung soll besonderer Wert auf Aus- und Weiterbildung geeigneter Jugendleiter:innen und die Förderung von Freizeitangeboten gelegt werden.

Von den Jugendgruppen und -verbänden wird erwartet, dass sie sich an den Aktivitäten des Kreisjugendrings beteiligen.

II. Zuwendungsempfänger:

Die vom Landkreis bereitgestellten Mittel werden im Einzelnen wie folgt vergeben:

1. Förderung des Kreisjugendrings Bayreuth

Der Kreisjugendring Bayreuth erhält zur Durchführung seiner Aufgaben einen jährlichen Zuschuss, der vom Jugendhilfeausschuss genehmigt werden muss. Diese Mittel richten sich nach der Höhe der Jugendpflegemittel des betreffenden Haushaltsjahres, dem vom Kreisjugendring vorgelegten Jahresprogramm sowie dem dazugehörigen Haushaltsplan. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch das Kreisjugendamt.

2. Zuwendungsempfänger

Die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften, -gruppen, andere anerkannte und freie Träger der Jugendhilfe im Bereich Jugendarbeit (Anerkennung nach § 75 KJHG), sowie weitere gemeinnützige Jugendorganisationen, die im Landkreis Bayreuth tätig sind, können für die unter III genannten Maßnahmen Zuschüsse bewilligt werden.

III. Förderungswürdige Maßnahmen und Personen

Gefördert werden Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen und die Fördervoraussetzungen erfüllen. Maßnahmen von Einzelpersonen werden nicht bezuschusst.

Voraussetzung ist weiterhin, dass eine aktive und selbständige Jugendarbeit geleistet wird bzw. gewährleistet ist. Als Höchstalter für Jugendliche gilt das vollendete 27. Lebensjahr, als Mindestalter das 3. Lebensjahr.

Rückzahlung von Zuschüssen

Fördermittel die nicht nach diesen Richtlinien verwendet wurden, sind zurück-zuzahlen.

1. Starthilfe für Neugründungen

Neugegründete Jugendgruppen und -vereine erhalten eine Starthilfe von 200,00 €. Untergruppen bereits bestehender Gruppen können nicht gefördert werden.

2. Jugendleiterlehrgänge und Mitarbeiterschulungen

Gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in der Jugendarbeit dienen.

Jugendleiterlehrgänge und Mitarbeiterschulungen werden dann gefördert, wenn das Programm mehr als die Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne des Förderungsgegenstandes umfasst.

Für Jugendleiterlehrgänge und Mitarbeiterschulungen wird bis zur Höhe des ungedeckten Bedarfs ein Kreiszuschuss von 4,50 Euro pro Tag und Teilnehmer/in gewährt.

Für touristische Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, laufende örtliche Tätigkeiten von Einrichtungen, Tagungen von Gremien, sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen wird keine Förderung gewährt.

3. Jugendpflegefahrten, -freizeiten, -zeltlager werden pro Tag und Teilnehmer/in aus dem Landkreis Bayreuth mit 4,00 € bezuschusst, längstens für die Dauer von 14 Tagen. Der Höchstzuschuss je Gruppe, bzw. örtlicher Jugendverband ist auf 2.000,00 € pro Jahr begrenzt.

Voraussetzungen sind, dass die Teilnehmerzahl mindestens 7 Personen beträgt (begründete Ausnahmefälle sind möglich), die Maßnahme mindestens zwei Tage dauert und von einem / einer verantwortlichen Leiter/in durchgeführt wird. Zweitägige Veranstaltungen müssen mindestens 6 Stunden Programm pro Tag aufweisen. Die Veranstaltungen müssen weniger als 1/3 Zeitanteil verbands-spezifischen Charakters haben.

Pro angefangene 7 Teilnehmer/innen wird eine Leitungsperson (auch über 27 Jahre) bezuschusst. Bei gemischten Gruppen werden dafür entsprechend Mädchen und Jungen gesondert gezählt.

Jugendpflegefahrten sind Fahrten, die nach der Zielsetzung und Programmgestaltung dem Gruppenerlebnis und dem Kennenlernen von Land und Leuten und deren Kultur und Geschichte dienen. Dagegen liegt bei Freizeitmaßnahmen der Schwerpunkt auf dem Gruppenleben und dem erzieherischen Aspekt.

Urlaubs-, Ausflugs- und Erholungsfahrten, Familienfreizeiten und -fahrten, Eintagesveranstaltungen, Trainingslager, Fahrten zu Turnieren und Wettkampfveranstaltungen, Konfirmations- und Ministrantenfreizeiten werden nicht bezuschusst.

4. Internationale Jugendbegegnung

Zuwendungen können für Begegnungen zwischen deutschen und ausländischen Jugendlichen im Bundesgebiet und im Ausland gegeben werden. Gefördert werden Besuche und Begegnungen, die zum Verständnis der jeweiligen sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse beitragen. Voraussetzung ist ein intensiver Kontakt mit einer Partnergruppe. Ein Gegenbesuch ist anzustreben.

Die Programmdauer der zu fördernden Maßnahme muss mindestens vier Übernachtungen betragen. Die Teilnehmerzahl soll auf beiden Seiten 15 Personen nicht unterschreiten.

Die Zuschusshöhe beträgt für Maßnahmen im Inland 4,00 € und im Ausland 5,50 € jeweils pro Tag und Teilnehmer/in.

Findet eine Begegnung am Wohnort der antragstellenden Gruppe statt, werden in der gleichen Anzahl Teilnehmer/innen aus dem Landkreis bezuschusst wie ausländische Gäste anwesend sind.

Internationale Jugendbegegnungen werden bis zu einer Dauer von 14 Tagen, bezuschusst.

Ein geeigneter Nachweis über die stattgefundene Begegnung muss erbracht werden.

5. Anschaffungen für die Gruppenarbeit

Die Zuwendungsempfänger sollen geeignete Geräte und Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können. Hier werden vornehmlich folgende Anschaffungen zur ausschließlichen Nutzung in den Jugendeinrichtungen bezuschusst:

- Medien für die Jugendarbeit (z. B. Musikanlagen, Projektoren, Medieneinstellung, DVD-Anlagen, Film- und Digitalkameras, Computergrundausstattungen).
- Zelte
- Tischtennisplatten, Kicker und Billardtische (1 Platte bzw. 1 Gerät innerhalb von 3 Jahren)
- Spielgeräte, die für eine größere Anzahl von Nutzern geeignet sind. (Sogenannte Großspielgeräte wie z.B. Hüpfburgen, Lebendkicker ...)

Der Zuschuss beträgt bis zu 25 % der Gesamtkosten. Der Höchstzuschuss ist auf 1.000,00 € pro Jahr begrenzt.

Nicht bezuschusst werden laufende Ausgaben (z.B. Organisationsmittel, Bürobedarf, Verbrauchsgüter, Fahrten zu Wettspielen).

6. Einrichtungen der offenen Jugendarbeit

Offene Einrichtungen eines anerkannten Trägers der Jugendarbeit (z.B. Jugendtreffs, Schülercafés) mit regelmäßigen Öffnungszeiten erhalten für die laufenden Aufwendungen einen jährlichen Pauschalzuschuss von 350,00 €. Ein Bericht über die Arbeit ist als Nachweis vorzulegen. Besondere Aktivitäten und Projekte werden nach Ziffer 9 der Richtlinien gesondert gefördert.

7. Bau und Einrichtung von Jugendheimen und Jugendräumen

Der Bau, die Generalsanierung und die Einrichtung von Jugendheimen und Jugendräumen kann bis zu 10 % der Kosten, jedoch höchstens mit 3.000,00 € bezuschusst werden.

Unentgeltlich erbrachte Eigenleistungen können mit 8,00 € je Stunde angerechnet werden. Sie müssen jedoch in angemessenem Verhältnis zu Handwerkerrechnungen stehen.

Größere Baumaßnahmen sind mindestens 1 Jahr vor Baubeginn beim Kreisjugendring anzumelden.

8. Kulturförderung

8.1 Jugendgruppen können für die Anschaffung und Ergänzung von bodenständigen (auf den fränkischen Kulturraum bezogen) Trachten einen Zuschuß bis zu 25 % der nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens einen Zuschuss von 1.500,00 € pro Jahr erhalten. Eine Namensliste der Träger/-innen ist jeweils vorzulegen.

8.2 Jugendmusikgruppen kann für die Anschaffung von Musikinstrumenten ein Zuschuss bis zu 25 % der Gesamtkosten gewährt werden. Der Höchstzuschuss ist auf 1.000,00 € pro Jahr begrenzt. Die Instrumente müssen Gruppeneigentum bleiben.

8.3 Organisieren Jugendgruppen kulturelle Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung, die einem größeren Kreis von Jugendlichen zugänglich sind, können sie auf Antrag zu den ungedeckten Kosten einen Zuschuss erhalten. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 25 % der Gesamtkosten. Der Höchstzuschuss ist auf 1000,00 Euro begrenzt.

9. Besondere Aktivitäten und Projekte

Besondere Aktivitäten und Projekte von Jugendgruppen und offenen Einrichtungen können im Einzelfall bezuschusst werden. Hierunter fallen vor allem neue Projekte mit Modellcharakter. Darunter fallen:

- längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit
- präventive Maßnahmen, die es ermöglichen, gefährdete Zielgruppen anzusprechen, z.B. Arbeit mit jugendlichen Aussiedlern und ausländischen Jugendlichen, Sucht- und Gewaltprävention, Radikalismus, Mediengefährdung
- Veranstaltungen mit Modellcharakter
- Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfeldes, z. B. Stärkung des ländlichen Raumes.

Die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall festgelegt.

IV. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Zuschussanträge müssen an die Geschäftsstelle des Kreisjugendrings eingereicht werden. Sie sind im Jahr der Durchführung, spätestens jedoch bis zum 01. März des folgenden Jahres zu stellen.
Antragsschluss für Förderanträge des laufenden Haushaltsjahres ist jeweils der 15. Oktober.
2. Der Kreisjugendring unterbreitet dem Jugendhilfeausschuss jeweils zur nächsten Sitzung einen Entscheidungsvorschlag.
3. Die Zuschussanträge müssen neben dem Namen der Gruppe, der Anschrift des verantwortlichen Leiters/der Leiterin mit Unterschrift und der Bankverbindung folgende weitere Angaben enthalten:
 - a) Starthilfe:
 - Situationsbericht
 - b) Jugendleiterlehrgänge:
 - Teilnehmerliste mit Namen, Anschriften, Geburtsdaten und Unterschriften der Teilnehmer/innen und Referenten/-innen
 - Bericht über die Durchführung der Maßnahme
 - Resümee der Maßnahme
 - c) Fahrten, Freizeiten, Zeltlager, Internationale Begegnungen:
 - Teilnehmerliste mit Namen, Anschriften, Geburtsdaten und Unterschriften der Teilnehmer/-innen und Leiter/-innen
 - Programm, Ort und Dauer der Maßnahme
 - Resümee der Maßnahme
 - bei internationalen Begegnungen ein geeigneter Nachweis über die stattgefundene Begegnung
 - d) Anschaffungen für die Gruppenarbeit:
 - Rechnungen (Kopien)
 - e) Bau und Einrichtung von Jugendheimen und -räumen:
 - Träger der Baumaßnahme
 - Pläne
 - Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan
 - anteilige Berechnung der Kosten für den Jugendbereich bei Projekten, die nicht ausschließlich der Jugendarbeit dienen
 - Rechnungen (Kopien), Teilabrechnungen während der Durchführung der Maßnahme oder Gesamtabrechnung nach Abschluss der Maßnahme.
 - f) Trachten, Musikinstrumente:
 - Rechnungen (Kopien)
 - Nachweis über Bodenständigkeit der Tracht, soweit er nicht schon vorliegt. Dies wird im Einzelfall geprüft.
 - Namensliste der Träger/-innen, für die diese Anschaffungen erfolgten

- g) Kulturelle Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung, besondere Aktivitäten und Projekte:
- inhaltliches Konzept und Bericht über die Maßnahme
- Höhe der ungedeckten Kosten

V. Bewirtschaftungsgrundsätze

1. Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des Zuwendungszweckes und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet werden.
 2. Im Übrigen gelten die Vorschriften der allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze für kommunale Körperschaften in MABl Nr. 9 aus 1979 S. 125 ff.
 3. Der Zuschuss kann je nach Höhe der vorhandenen Jugendpflegemittel in mehreren Jahresraten ausgezahlt werden.
 4. Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn
 - 4.1. die Maßnahme nicht durchgeführt,
 - 4.2. die Zweckbestimmung der geförderten Maßnahme geändert, oder
 - 4.3. die Zuwendung unwirtschaftlich verwendet wurde.
 5. Die Bewilligung wird widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat. Es sei denn, dass er den Grund dazu nicht zu vertreten hat.
- VI. Die Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft.